

# Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010 wird – mit Ausnahme der nachstehenden Empfehlungen – entsprochen:

**Ziffer 4.2.1** des Kodex empfiehlt, dass eine Geschäftsordnung die Arbeit des Vorstands inklusive der Ressortverteilung der Vorstandsmitglieder regeln soll.

Der Vorstand hat sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung gegeben. Die Ressortverteilung legt der Vorstand allerdings selbst außerhalb der Geschäftsordnung fest. Auf diese Weise wird die erforderliche Flexibilität bei notwendigen Änderungen und damit eine effiziente Arbeitsteilung sichergestellt. Der Aufsichtsrat wird über alle Änderungen informiert und auf diese Weise in die Ressortverteilung eingebunden. Die Geschäftsordnung des Vorstands einschließlich der Ressortzuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder ist auf der Internetseite der Commerzbank veröffentlicht.

Der Kodex empfiehlt bei Abschluss von Vorstandsverträgen einen Abfindungs-Cap bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund aufzunehmen, **Ziffer 4.2.3 Abs. 4**, sowie im Falle der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit aufgrund eines Kontrollwechsels (Change-of-Control), **Ziffer 4.2.3 Abs. 5**.

Die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder sehen einen Abfindungs-Cap im Sinne der **Ziffer 4.2.3 Abs. 4** vor. Einige Anstellungsverträge von Vorstandsmitgliedern enthalten noch Change-of-Control-Klauseln ohne einen Abfindungs-Cap im Sinne der **Ziffer 4.2.3 Abs. 5**. Soweit Change-of-Control-Klauseln in Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern enthalten sind, entfallen diese mit Ablauf der aktuellen Bestellungsperiode des jeweiligen Vorstandsmitglieds.

Nach **Ziffer 5.3.2** des Kodex soll sich der Prüfungsausschuss (Audit Committee) neben den Fragen der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung auch mit Fragen des Risikomanagements der Bank befassen.

Da das Risikomanagement bei Banken eine besondere Rolle spielt, hat der Aufsichtsrat bereits vor Jahren – über die Anforderungen des Kodex hinaus – einen eigenständigen Risikoausschuss gebildet, der sich mit der Behandlung von Risiken wie Kredit-, Markt- und operationellen Risiken der Bank befasst.

Die umfassende Information des Prüfungsausschusses über die Fragen des Risikomanagements wird dadurch sichergestellt, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugleich Mitglied des Risikoausschusses ist.

Sowohl bei der Zusammensetzung des Vorstands, der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen als auch bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (**Ziffer 4.1.5, 5.1.2 und 5.4.1**) sowie zur Besetzung sonstiger Gremien werden Vorstand und Aufsichtsrat der Commerzbank im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, dem Gesichtspunkt der Vielfalt (Diversity) verstärkt Rechnung tragen.

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2009 mit den genannten Einschränkungen zu **Ziffer 4.2.1, 4.2.3 Abs. 5 und Ziffer 5.3.2** entsprochen.

Frankfurt am Main, den 4. November 2010

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat